- 5. 1. Kann ber Reichssistus auf Müdzahlung einer zu Uurecht erhobenen Reichsstempelabgabe verklagt werden, oder muß die Klage gegen den Fistus des Bundesstaates, der die Abgabe zu erheben hatte und erhoben hat, gerichtet werden?
- 2. Merkmale des Unterschieds zwischen "Kraftrab" und "Kraftswagen" im Sinne der Tarif=Nr. 8a des Reichsstempelgesess vom 3. Juni 1906. Kraftrad "mit Borstedwagen".
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. März 1911 i. S. R. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 194/10.
 - I. Landgericht Minfter.
 - II. Oberlandesgericht hamm.

Der Kläger besitt und gebraucht ein Kraftfahrzeug, bas aus einem Hintergestell und zwei gegeneinanber auswechselbaren Borber=

geftellen ausammengesett ift. Das hintergeftell befteht im mefentlichen aus einem Triebrade, bem Motor bon 2,2 P. S., ben Bebalen, ber Bremsvorrichtung und dem Site des Kahrers. Bon den Bordergestellen besteht bas eine in ber hauptsache aus einem Laufrabe, das andere aus einem sog. Vorstedwagen, d. h. einem zum Mitführen einer zweiten Berfon bestimmten, auf ber Berbinbungsachse zweier Laufräber angebrachten Korbsessell. Wird bas Hintergestell mit dem Borstedwagen verbunden, so befindet sich das Hintergestell hinter der Mitte bes Korbsessels, so bag bie Spur bes Hinterrades in ber Mitte ber Spuren ber beiden Raber bes Borftedmagens verläuft. an ber Achse bes Borftedwagens angebrachte Lenkstange greift ju bem Sintergestell über und fann nur von ber auf biefem Sintergeftell figenben Berfon gehandhabt werden, die auch allein bas Ingangfegen und Stillhalten bes Sahrzeugs bewirten tann; bie im Rorbseffel befindliche Person hat auf bas Nahren keinerlei Ginfluß. Die Verbindung des Vorsteckwagens mit dem Hintergestell wird durch Haltebolgen und burch Muttern bewirkt, die mittels eines Schraubenichlussels aufgeschraubt werben. Bur Trennung ift ebenfalls ein folder Schluffel erforberlich. Die Barteien ftreiten barum, ob bann, wenn ber Borftedwagen burch die vorbezeichnete Ruppelung mit dem Sinteraestell verbunden ift, das hierdurch entstandene Kraftfahrzeug im Sinne ber Tarif-Mr. 8a bes Reichsftempelgefetes vom 3. Juni 1906 als ein Kraftrab (Rr. 1 baselbst) ober als ein Kraft= wagen (Rr. 2 bafelbft) anzuseben ift. Der Beklagte halt es für einen Rraftwagen und bat für bie bem Rlager für beffen Gebrauch erteilte Erlaubnistarte eine Stempelabgabe von 25 und 6 M. qu= fammen 31 M eingezogen. Der Rlager halt fich nur gur Entrichtung ber Steuer für ein Rraftrab mit 10 M verpflichtet und bat gegen ben Reichsfistus auf Rudgahlung von 20 M getlagt.

Das Reichsgericht hat auf Die Revision des Klägers bas Fahr= zeug als einen "Kraftwagen" erachtet, aus folgenden

Grunben:

"In der Klageschrift und in den Urteilen der beiden Vorinstanzen ist als der auf Rückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe in Anspruch genommene Bellagte der "Reichssteuersistus, vertreten durch die Oberzolldirektion in Münster" bezeichnet, und auch in der Revisionsschrift und der Begründungsschrift für dieses

Rechtsmittel ift hieran nichts geandert worden. Die Obergolldireftion ift aber feine Reichsbehörde, fonbern eine preugische Beborbe und jur Bertretung des Reichsfistus nicht befugt. Es ift auch burch bie ftandige Rechtsprechung bes Reichsgerichts, die fich auf die 88 36 bis 38 ber Reichsverfassung vom 16. April 1871 und die §§ 81, 82 bes Reichsstempelgesetes vom 3. Juni 1906 gründet, festgestellt, daß für die Rlage auf Rudzahlung einer zu Unrecht erhobenen Reichs stempelabgabe als der richtige Beklagte nicht der Reichssistus anzusehen ist, sondern der Fiskus des Bundesstaats, der die Abgabe traft Gesehes einzuziehen hatte und eingezogen hat, dadurch Eigentumer bes entrichteten Abaabenbetrages geworden und nur verpflichtet ift, bie Summe ber erhobenen Reichsstempelbetrage nach gewissen Abzügen in bestimmten Reitabichnitten an die Reichstaffe abzuführen (Entsch. d. RG.'s in Livils. Bd. 11 S. 75, 91—94, Bd. 16 S. 85, Bb. 18 S. 128). Es ericien aber nicht geboten, aus biefem Grunde die Rlage abzuweisen; benn offenbar handelte es fich bei biefer falfchen Bezeichnung bes Betlagten nur um einen auf einem Berfeben beruhenben Irrium. Der Rlager hat diejenige Behörde verklagen wollen, die zur Einziehung der Abgabe an sich befugt war, sie ein= gezogen hat und zur Rudzahlung verpflichtet ift, wenn fie fachlich zu Unrecht eingezogen mar. Im Einverständnis mit beiben Barteien ist baber für die Revisionsinftanz an die Stelle bes Reichsfistus als ber richtige Beklagte der preußische Fiskus geset worden, und dieser Berichtigung muß auch für bie Borinftangen rudwirtenbe Rraft beigemeffen werben.

In der Sache selbst mußte es bei der in den Borinstanzen außgesprochenen Abweisung des Klaganspruchs belassen werden. Für die zur Entscheidung stehende Frage, ob das vom Kläger gebrauchte Krastschung stehende Frage, ob das vom Kläger gebrauchte Krastschungen als ein Krastrad oder als ein Krastwagen im Sinne der Tarisnummer 8a des Keichsstempelgesetzs vom 3. Juni 1906 anzusehen sei, läßt sich weder aus dem Wortlaute des Gesetzs, insbesondere dessen S56—65, und der genannten Tarisnummer, noch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzs ein sicherer Anhaltspunkt entnehmen. Man muß deshalb auf den erkennbaren Grund und Zweid des Gesetzs und auf den maßgebenden Sprachgebrauch zurückgehen. In ersterer Hinsicht ergeben die Materialien des Gesetzs, daß die aus Erlaubnistarten für Krastsahrzeuge gelegte Abgabe als

Luxussteuer gedacht ist, und daß das Kraftrad mit einer geringeren Steuer als der Kraftmagen deshalb belegt ift, weil es weniger als bas lettere dem Lurus und mehr anderen Awecken, besonders auch bem Erwerbe zu Dienen geeignet ift und zu bienen pflegt (Begrunbung S. 30-36 jum Entwurf eines Geletes megen Underung bes Reichöftempelgesehes bom 14. Juni 1900, Anlage 4 gu Rr. 10 ber Drudfachen bes Reichstages 1905/06 II. Selfion, Bericht ber VI. Reichstagskommission Nr. 859 baselbst S. 51, 98. Situng bes Reichstags S. 3029). Der technische Sprachgebrauch versteht unter einem Rraft-(Motor=)rabe ein Kahrzeug, bei dem der Kahrer burch die Rraft eines eingebauten Motors, erforberlichenfalls auch burch Treten ber Bebale, bie hintereinander angeordneten Raber antreibt, fie babei unter Ausnutung ihrer Schwungtraft im Bleichgewicht halt und auf biefe Weise bie erwünschte Fortbewegung erzielt; ein Rraft-(Motor-)wagen 1(Automobil) ftellt bagegen ein einen eigenen festen Stand habenbes. alfo auf minbestens brei Rabern rubenbes, nicht nur gur Beforberung des Kahrers, sondern auch zur Beförderung von anderen Bersonen ober pon Gutern Dienendes Rraftfahrzeug bar (val. auch Lueger. Leriton ber gesamten Technit. 1909, Bb. 3 S. 581 fla., Bb. 6 S. 503fla.). Während um den Beginn dieses Jahrhunderts nur diese beiden Formen von Kraftfahrzeugen in Gebrauch waren, begannen bann Awischenformen zwischen bem Kraftrab und bem Kraftwagen fich auszubilden, worauf ichon die Begrundung des Entwurfs des Reichsftempelgesetes pom 3. Juni 1906 (S. 82) hinweift. - nämlich bie Rraftrader mit Beiwagen, welche letteren entweder Borftedwagen pher Seitenwagen find. Der bisherige Sprachgebrauch bezeichnet folde Rusammenstellungen weber als Rraftrab noch als Rraftmagen, fondern als "Rraftrab mit Borftedwagen (Seitenwagen)". Sie hilden aber, sobald fie, wie im Streitfalle, durch feste Ruppelung miteinander verbunden find, ein neues einheitliches Banges, eine besondere Art von Kraftfahrzeugen. Dies neue Ganze muß bem Begriff bes Rraftmagens untergeordnet werden. Es hat in ber Rube eigenen festen Stand und braucht auch in ber Bewegung nicht burch Ausnutzung ber Schwungtraft ber laufenden Raber aufrecht erhalten zu werben. Der Gang bes Sahrzeugs ift also ficherer, gefahrlofer und bequemer als ber eines nur mabrend ber Sahrt fich felbit in aufrechter Stellung erhaltenden Rraftrades. Das Fahrzeug

ift auch aus biefem Grunde sowie beshalb mehr geeignet, dem Lurus zu bienen, als ein bloges Araftrad, weil es zur Beforderung eines ober mehrerer Rahrgafte außer dem Rahrer bient. Die bei ber Tätigfeit bes Sahrens felbit, alfo bem Untriebe, Inbewegunghalten und Anhalten bes Fahrzeugs, nichts zu tun haben und nicht im Befige ber jum fahren erforderlichen technischen Renntnille und Fertigfeiten zu sein brauchen. Auf bemfelben Standpunkt fteben offenbar auch die zum genannten Reichsstempelgeset ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Reichszentralblatt 1906 S. 980fla.). Sie bestimmen in § 104, daß Fahrzeuge, die aus einem Rraftrab und einem damit fest ober mittels Ruppelung verbundenen hesonderen Sit auf eigenem Rabe oder eigenen Rabern feitlich neben bem Rraftrade bestehen, als Rraftwagen zu behandeln find. und daß es im übrigen Frage ber tatfächlichen Fesistellung im einzelnen Falle fein foll, ob ein Kraftfahrzeug als Kraftwagen ober als Kraftrad anzusehen ift. Wenn hier nur die Seitenwagen, nicht die Borftedmagen befonders hervorgehoben find, obicon zwischen beiben ein wesentlicher Unterschied nicht zu finden ift, so scheint bas barin feinen Grund zu baben, daß gur Reit bes Erlaffes biefer Beftimmungen die Borftedwagen nur wenig ober noch gar nicht in Bebrauch maren. Run haben freilich biefe Ausführungsbestimmungen nur die Natur von Verwaltungsvorschriften und find für bie vom Richter zu entscheibende Rechtsfrage, was im Sinne bes Steuergesetzes unter einem Kraftwagen zu verstehen sei, nicht von entscheibender Bedeutung (Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfaffung). der Auffassung bes Bundesrats von der Tragweite eines Reichs. gesetzes für beffen richtige Auslegung erhebliches Gewicht beshalb beigelegt werben, weil er einer ber gesetzgebenden Rattoren selbst ift.

Wenn die Fabrilanten und Radfahrvereine Fahrzeuge der vorliegenden Art als Krasträder ansehen sollten, so ist das für die hier zu entscheidende Rechtsfrage um so weniger von Erheblichkeit, als beide ein Interesse daran haben, daß diese Fahrzeuge steuerlich als Krasträder behandelt und deshalb zur niedrigeren Steuerstuse herangezogen werden. Überdies bezeichnet der Erzeuger des hier fraglichen Fahrzeugs dieses, wie der Borbruck der Preislisse Blatt 11 der Atten ergibt, selbst als "Abler-Borsteckwagen" und im Schreiben vom 10. November 1908 (Blatt 21 der Atten) und in der Mitteilung vom 7. September 1909 (Blatt 63) als "Motorrad mit Borfteckwagen". Ohne Bedeutung ist es auch, ob einzelne Güterabfertigungsstellen das Fahrzeug des Klägers als Motordreirad bezeichnet haben. Wenn endlich im Strasbesehl der Polizeibehörde in G. die Bezeichnung "Motorzweirad" gebraucht ist, so kann auch diese Auffassung eine richtige Auslegung des Gesebes nicht verhindern. Überdies scheint in dem Fall, der zur Erlassung des Strasbesehls Anlaß gab, das Hinterrad nicht mit dem auswechselbaren Borsteckwagen, sondern mit dem anderen auswechselbaren, aus einem einzelnen Rade bestehenden Bordergestell verbunden gewesen zu sein; andernfalls hätte das Fahrzeug kaum als Wotorzweirad bezeichnet werden können."